

Automotive

Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden
am Leasingfahrzeug nicht umsatzsteuerbar

Ausschluss des Rücktritts bei einem unerheblichen Sachmangel

Kraftstoff und Emissionen müssen sich zur Motorleistung gesellen

Einstweiliger Rechtsschutz im Kontext von Bankgarantien

Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht umsatzsteuerbar

[Seite 3](#)

Ausschluss des Rücktritts bei einem unerheblichen Sachmangel

[Seite 4](#)

Kraftstoff und Emissionen müssen sich zur Motorleistung gesellen

[Seite 6](#)

Einstweiliger Rechtsschutz im Kontext von Bankgarantien

[Seite 7](#)

Feedback

[Seite 9](#)

Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht umsatzsteuerbar

Zu der Frage der Steuerbarkeit des sog. Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug hatten sich die Finanzverwaltung und der Bundesgerichtshof sich gegenseitig widersprechend geäußert. Der Bundesfinanzhof hat die Frage nunmehr für das Steuerrecht entschieden. In seinem Urteil vom 20. März 2013 (Az.: XI R 6/11) heißt es, dass der Minderwertausgleich, den ein Leasingnehmer für am Leasingfahrzeug durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung eingetretene Schäden nach dem Leasingvertrag nachträglich zu zahlen hat, beim Leasinggeber nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei.

Hinsichtlich des vom Leasingnehmer im Streitfall entrichteten Minderwertausgleichs liege kein Leistungsaustausch im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung und dem erhaltenen Gegenwert sei nicht gegeben, weil der Leasingnehmer nach dem Leasingvertrag den vereinbarten Schadensersatz gerade deshalb schulde, weil der Erhaltungszustand des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe nicht seinem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entspreche. Entgegen der Auffassung des Finanzamts liege auch keine eigenständige Leistung der Leasinggeberin darin, dass sie die Nutzung des Leasingfahrzeugs über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus geduldet habe.

Die Finanzverwaltung hat noch nicht auf das Urteil reagiert. Die bisher vertretene Auffassung der Verwaltung dürfte jedoch nicht weiter aufrechterhalten werden können. Fraglich ist, wie sie für die Vergangenheit mit dem Urteil umgeht. Denn die von Leasinggebern mit Umsatzsteuer ausgestellten Abrechnungen für einen Minderwertausgleich sind nach dem Urteil nunmehr als Rechnung mit unberechtigtem Ausweis der Umsatzsteuer im Sinne des § 14c Abs. 2 UStG anzusehen. Damit verlieren die Leasingnehmer grundsätzlich rückwirkend den Vorsteuerabzug. Die Leasinggeber schulden dagegen die Umsatzsteuer bis zu einer wirksamen Rechnungsberichtigung weiter. Es könnte allerdings der Vertrauensschutztatbestand nach § 176 Abs. 2 AO in diesen Fällen eingreifen. Leasing-

nehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollten prüfen, ob sie ggf. gezahlte Umsatzsteuer zivilrechtlich von den Leasinggebern zurückfordern können.

Weiterhin offen bleibt die Frage, wie die leasingtypischen Zahlungen für Mehr- und Minderkilometer umsatzsteuerlich zu beurteilen sind. Ausgehend von den Ausführungen des Bundesfinanzhofs, der unter anderem auf das Fehlen vertraglicher Vereinbarungen für eine Duldung übervertraglicher Nutzung abstellt, erscheint es fraglich, ob auch Zahlungen für Mehr- und Minderkilometer, die im Vertrag ausdrücklich finanziell geregelt werden, nicht steuerbar sind, oder nicht vielmehr in diesen Fällen eine entgeltlich gestattete Mehrnutzung (Mehrkilometer) bzw. eine Rückzahlung eines Teils des Entgelts nach § 17 UStG (Minderkilometer) anzunehmen ist.



Jens Röhrbein

Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hannover

Telefon +49 511 5458 20129

jens.roehrbein@luther-lawfirm.com

Ausschluss des Rücktritts bei einem unerheblichen Sachmangel

BGH, Urteil vom 28. Mai 2014 – Az.: VIII ZR 94/13

Problemstellung

Nach der gesetzlichen Regelung kann der Käufer einer mangelhaften Sache vom Kaufvertrag zurücktreten,

- wenn er dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) bestimmt hat (§ 323 Abs. 1 BGB) oder
- wenn die Fristsetzung entbehrlich ist, weil besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB), oder
- wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist, wobei eine Nachbesserung nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen gilt, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt (§ 440 BGB).

Der Rücktritt ist dagegen ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich ist (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB).

In einer am 23. Januar 2013 verkündeten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof sich mit der Frage befasst, unter welchen Umständen ein Sachmangel "unerheblich" im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ist, so dass der Käufer vom Kaufvertrag nicht zurücktreten kann.

Der Fall

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall stritten die Parteien um die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Kraftfahrzeug. Der Kläger hatte von dem beklagten Autohaus einen Neuwagen zum Preis von EUR 29.953,00 erworben. Nach der Übergabe des Fahrzeugs machte er verschiedene Mängel geltend, unter anderem Fehlfunktionen des akustischen Signals und das völlige Fehlen des optischen Signals der Einparkhilfe. Wegen der Mängel suchte er wiederholt das Autohaus der Beklagten auf und setzte diesem schließlich – erfolglos – eine letzte Frist zur Mängelbeseitigung. Nachdem die Beklagte dem Kläger hierauf schriftlich mitgeteilt hatte, die Einparkhilfe funktioniere nach einem vorangegangenen Nachbesserungsversuch einwandfrei und entspreche dem Stand der Technik, erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag. Mit seiner Klage begehrt er die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung, insgesamt EUR 27.257,23.

Das Landgericht hatte die Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den behaupteten Mängeln abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hatte zwar unter Zugrundelegung des Sachverständigengutachtens festgestellt, das Fahrzeug sei insoweit mangelhaft, als die Sensoren der Einparkhilfe in falscher Höhe und mit falschem Abstand zueinander eingebaut seien, was dazu führe, dass die Einparkhilfe immer wieder Warnsignale ohne erkennbares Hindernis abgebe. Der Rücktritt sei jedoch gemäß §§ 440, 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen, da der gemäß dem Sachverständigengutachten EUR 1.958,85 betragende Mangelbeseitigungsaufwand 10 % des Kaufpreises nicht übersteige und die in der Mangelhaftigkeit der Kaufsache liegende Pflichtverletzung deshalb unerheblich, der Mangel also geringfügig sei. Die zugelassene Revision des Klägers hatte Erfolg und führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

Die Entscheidung

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist bei einem behebbaren Mangel im Rahmen der nach den Umständen des Einzelfalls vorzunehmenden Interessenabwägung von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB in der Regel dann nicht mehr auszugehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand mehr als 5 % des Kaufpreises beträgt. Eine generelle Erhöhung der Erheblichkeitsschwelle über den vorstehend genannten Prozentsatz hinaus sei mit dem durch den Gesetzeswortlaut und durch die

Gesetzesmaterialien klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, dem Sinn und Zweck des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB sowie der Systematik der Rechte des Käufers bei Sachmängeln nicht zu vereinbaren.

Von einem geringfügigen Mangel, der zwar den Rücktritt, nicht aber die übrigen Gewährleistungsrechte des Käufers ausschließt, könne hingegen in der Regel noch gesprochen werden, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Rahmen von 5 % des Kaufpreises nicht übersteigt. Bei behebbaren Sachmängeln unterhalb der genannten Schwelle sei es dem Käufer in der Regel zuzumuten, am Vertrag festzuhalten und sich – nach erfolglosem Nachbesserungsverlangen – mit einer Minderung des Kaufpreises oder mit der Geltendmachung des kleinen Schadensersatzes zu begnügen. Den Verkäufer wiederum schütze diese Lösung in ausreichendem Maße vor den für ihn wirtschaftlich meist nachteiligen Folgen eines Rücktritts des Käufers wegen geringfügiger Mängel, zumal der Rücktritt zusätzlich an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Käufer vom Verkäufer wegen des Sachmangels zuvor erfolglos die Nacherfüllung verlangt hat.

Da in dem entschiedenen Fall bereits für die Beseitigung der festgestellten Fehlfunktion der Einparkhilfe ein die Erheblichkeitsschwelle übersteigender Aufwand in Höhe von 6,5 % des Kaufpreises erforderlich war und das Berufungsgericht keine besonderen Umstände festgestellt hatte, die es rechtfertigten, den Mangel gleichwohl ausnahmsweise als unerheblich anzusehen, war der vom Kläger erklärte Rücktritt vom Kaufvertrag nicht gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil daher aufgehoben und den Rechtsstreit zur Feststellung der Höhe der vom Käufer aufgrund des Rücktritts geschuldeten Nutzungsentschädigung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Bewertung

Mit der vorliegenden Entscheidung hat der Bundesgerichtshof eine Erheblichkeitsschwelle für den Rücktritt bei Sachmängeln festgelegt. Ausnahmen bestätigen indes die Regel. Die Regel, nach der im Rahmen der Interessenabwägung von einer Geringfügigkeit des Mangels und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung dann nicht mehr auszugehen ist, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand mehr als 5 % des Kaufpreises beträgt, gilt danach nur bei einem behebbaren Mangel. Ob die Erheblichkeitsschwelle für den Rücktritt bei nicht behebbaren Sachmängeln niedriger anzusetzen ist, hat der Bundesgerichtshof offen gelassen. Nach seiner Rechtsprechung indiziert allerdings ein Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung im Rahmen der vorzunehmenden

Interessenabwägung in der Regel die Erheblichkeit der Pflichtverletzung, ohne dass es dabei auf die Höhe des Nachbesserungsaufwands ankäme.

Automobilindustrie und Kraftfahrzeughandel werden sich wohl darauf einstellen müssen, dass auch Mängel an z.B. Audio-, Kommunikations-, Navigations-, Fahrassistenzsystemen und anderen dem Komfort dienenden Ausstattungen im Sinne der gesetzlichen Rücktrittsregeln erheblich sein können, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand die Erheblichkeitsschwelle von 5 % des Kaufpreises übersteigt.



Dr. Hans-Peter Hufschlag

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 10129

hans-peter.hufschlag@luther-lawfirm.com

Kraftstoff und Emissionen müssen sich zur Motorleistung gesellen

OLG Frankfurt, Urteil vom 6. Februar 2014 – Az.: 6 U 224/12 – „Fahrzeughörse“

Der Fall

Die Parteien streiten über das Erfordernis und den Zeitpunkt zur Angabe des Kraftstoffverbrauchs und der Abgasemissionen nach der Pkw-EnVKV (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung) beim Betrieb einer Gebrauchtwagenbörse, auf der selbstständige Vertragshändler u.a. Neufahrzeuge zum Kauf anbieten können. Die Plattform wird von der Beklagten, der Generalimporteurin einer Automobilmarke, zur Verfügung gestellt. Die nach § 5 Pkw-EnVKV erforderlichen Angaben finden sich hierbei erst bei Aufruf der gelisteten Angebote auf einer weiteren Unterseite. Die Klägerin, ein Umwelt- und Verbraucherschutzverein, ist der Auffassung, dass die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den spezifischen Abgasemissionen bereits in der ersten Auflistung der Angebote erscheinen müssten, zumal in dieser Ergebnisliste auch die jeweilige Motorleistung in KW und PS genannt ist.

Die Entscheidung

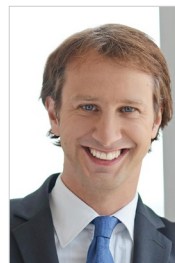
Dieser Auffassung schließt sich der 6. Zivilsenat des OLG Frankfurt an und bejaht einen Verstoß gegen §§ 4 Nr. 11, 5a Abs. 2, Abs. 4 UWG i.V.m. Anlage 4 Abschn. II zu § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV, da die Angaben zur Nennung über den Kraftstoffverbrauch und die Abgasemissionen entgegen dem Wortlaut der einschlägigen Norm nicht unmittelbar wahrnehmbar seien. Dies sei jedoch erforderlich, soweit ein Kraftfahrzeughändler im Internet Neuwagen unter Nennung der Motorleistung anbiete. Die Beklagte gelte als bevollmächtigter Vertreter des ausländischen und in Deutschland nicht ansässigen Automobilherstellers insoweit als „Herstellerin“ im Sinne des § 2 Nr. 2 Pkw-EnVKV und sei für die Auflistung der Fahrzeughörse (Neuwagenangebote) und die darin liegende Verwendung des elektronischen Werbematerials verantwortlich. Sie habe dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich erforderlichen Angaben grundsätzlich bereits in der Ergebnisliste ohne weiteres einsehbar sind. Die Plattform gewähre jedoch keine Möglichkeit, die Pflichtangaben bereits

auf der streitgegenständlichen Angebotsauflistung überhaupt erscheinen zu lassen, da es bereits an einer entsprechenden Kategorie fehle. Weiterhin habe sie als Generalimporteurin und Vertriebsbeauftragte für Deutschland selbst ein Interesse an einem Verkauf der Neufahrzeuge, auf der verlinkten Webseite, zumal auf dieser vornehmlich Fahrzeuge der Marke angeboten werden, für welche die Beklagte Generalimporteurin und Vertriebsberechtigte ist. Zudem stellte das OLG Frankfurt klar, dass in der Vorenthaltung von Informationen, die das Unionsrecht – wie vorliegend – als wesentlich einstuft, stets eine spürbare Interessenbeeinträchtigung der Verbraucher zu sehen und somit stets die Bagatellgrenze überschritten sei.

Unser Kommentar

Die Entscheidung ist Ergebnis konsequenter Anwendung der neueren verbraucherschutzrechtlichen Gesetzgebung zur Angabe von Abgasemissions- und Verbrauchsangaben bei Neuwagenangeboten, die grundsätzlich bei Werbemaßnahmen zu beachten sind. Danach haben Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen bzw. Werbematerial in elektronischer Form verbreiten, sicherzustellen, dass in dieser u.a. Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen gemacht werden.

Diese Informationen dürfen dann nicht erst durch einen weiteren Klick sichtbar werden, sondern müssen dem Empfänger der Werbung automatisch und in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem auf der Internetseite erstmalig Angaben zur Motorleistung der beworbenen Pkw gemacht werden. Hersteller und Händler von insbesondere neuen Personenkraftwagen sollten daher in Zukunft vermehrt Obacht auf ihre werblichen Maßnahmen legen.



Dr. Patrick Schlieper

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 27075

patrick.schlieper@luther-lawfirm.com

Einstweiliger Rechtsschutz im Kontext von Bankgarantien

Handlungsoptionen für Schuldner und Gläubiger

Bankgarantien und Akkreditive bzw. letters of credit haben im internationalen Handel oder bei grenzüberschreitenden Anlagebauprojekten eine große Bedeutung. Sie sichern Zahlungsansprüche von OEMs und Zulieferern ab. Streitigkeiten über das Bestehen der besicherten Forderung tragen die Vertragsparteien regelmäßig erst im Anschluss an die in Anspruch genommene Garantie in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren aus. Hierbei hat die aus der Garantie begünstigte Vertragspartei (künftig: *Garantiegläubiger*) ein Interesse daran, dass die begebene Garantie möglichst reibungslos durchsetzbar ist.

Üblicherweise wird eine (direkte) Bankgarantie daher wie folgt abgewickelt:

- Zahlungsbegehren des Garantiegläubigers gegenüber der Garantiebank
- Prüfung und Auszahlung des Garantiebetrags an den Garantiegläubiger innerhalb von 3 bis 5 Bankarbeitstagen
- Rückzahlung des Garantiebetrags an die Bank durch die Vertragspartei, welche die Garantie bei der Bank in Auftrag gegeben hat (künftig: *Garantieschuldner*)
- Gegebenenfalls Rückforderungsbegehren des Garantieschuldners gegenüber dem Garantiegläubiger

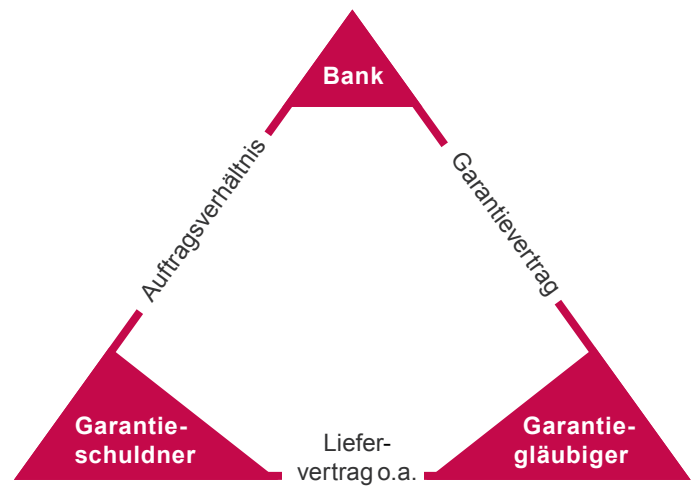
Diese Abfolge – Zahlung aus Garantie und Rückforderungsprozess zwischen den Vertragsparteien – kann jedoch durchbrochen werden. So kann der Garantieschuldner ein besonderes Interesse daran haben, schon die Zahlung aus der Garantie zu verhindern. Dies mag etwa wegen eines befürchteten Ausfallrisikos in Bezug auf den Garantiegläubiger von Vorteil sein, falls dieser den möglicherweise über mehrere Jahre geführten Rückforderungsprozess nicht „überleben“ würde. In Betracht kommen aber auch eigene Liquiditätsengpässe, wenn die Bank auf die begebene Garantie zahlt und den Garantiebetrag bei ihrem Kunden, dem Garantieschuldner, wieder einzieht. Schließlich hat die Verhinderung der Garantiezahlung für den Garantieschuldner aber auch den erkennbaren Vorteil, mangels Zahlung nicht

dem Handlungsdruck für die Rückforderung beim Garantiegläubiger ausgesetzt zu sein. Dieser mag bei Nichtzahlung aus der Garantie seinerseits über das Risiko und den Aufwand einer Zahlungsklage entscheiden.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die verschiedenen Handlungsoptionen aus Sicht

- des Garantieschuldners
- des Garantiegläubigers

im Überblick dar. Welche konkrete Maßnahme aus strategischer und rechtlicher Sicht letztlich opportun ist, hängt von Ihrer konkreten Rolle und den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.



Vertragsbeziehungen Garantieschuldner, Garantiegläubiger und Bank

1. Verhinderung einer Garantiezahlung durch den Garantieschuldner

Zur Verhinderung einer Zahlung aus der Garantie kann der Garantieschuldner die Einleitung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens in Betracht ziehen. Eine solche Maßnahme kann sich im Ausgangspunkt gegen die Bank, aber auch gegen den Garantiegläubiger richten.

Ob ein Vorgehen **gegen die Bank** zur Verhinderung einer Auszahlung erfolgreich ist, richtet sich vorrangig nach den Vertragsabreden zwischen Bank und Garantieschuldner. Diese sehen bisweilen detaillierte Regelungen für eine Zahlungsverweigerung der Bank vor, beispielsweise das Vorliegen

eines (schieds-)gerichtlichen Titels gegen den Garantiegäubiger, dem die Inanspruchnahme aus der Garantie untersagt wurde. Mangels solcher Vereinbarungen bedarf es nach der deutschen Rechtsprechung, aber beispielsweise auch der Rechtsprechung des High Court of England and Wales eines Missbrauchs, d. h. die Inanspruchnahme aus der Garantie muss sich als missbräuchlich darstellen und der Missbrauch muss mit „liquiden“ Beweismitteln ohne weiteres belegt werden können. Dies mag etwa der Fall sein, wenn die Vertragsparteien sich auf die Rückgabe der Garantie zu einem bestimmten Zeitpunkt verständigt haben und der Garantiegäubiger nach diesem Zeitpunkt dennoch aus der (noch wirksamen) Garantie vorgeht. Nach welchem nationalen Recht sich ein Anspruch des Garantieschuldners gegen die Bank auf Unterlassung der Zahlung richtet und welches Gericht für die Entscheidung zuständig ist, richtet sich nach den vertraglichen Abreden oder mangels Vereinbarung nach den Regeln des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts.

Auch ein Vorgehen **gegen den Garantiegäubiger** kommt in Betracht. Oftmals haben die Vertragsparteien, also Garantieschuldner und -gläubiger, konkrete Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie vereinbart. So soll die Garantie möglicherweise nur bestimmte Ansprüche bis zu einem festgelegten Zeitpunkt erfassen. Begehrt der Garantiegäubiger dessen ungeachtet Zahlung aus der Garantie (wovon der Garantieschuldner spätestens nach Mitteilung durch seine Bank Kenntnis erhält), verstößt er gegen die Vertragsvereinbarung. Dies kann den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung rechtfertigen, ohne dass die Inanspruchnahme zugleich rechtsmissbräuchlich sein muss. Anwendbares Recht und Gericht sind üblicherweise vertraglich vereinbart und sind ansonsten nach den allgemeinen Regeln zu bestimmen. Vor den zuständigen deutschen Gerichten kann selbst dann eine einstweilige Verfügung beantragt werden, wenn die Vertragsparteien eine Schiedsabrede getroffen haben. Im Ergebnis kann damit eine gegen den Garantiegäubiger gerichtete Maßnahme Erfolg versprechender sein als eine solche gegen die Bank. Denn wurde eine einstweilige Verfügung zu Gunsten des Garantieschuldners erlassen, dürfte sich eine dennoch erfolgende Auszahlung durch die Bank regelmäßig als rechtsmissbräuchlich erweisen, was nach deutschem Recht den Rückforderungsanspruch der Bank gegen den Garantieschuldner entfallen lässt. Dies gilt jedenfalls, wenn die einstweilige Verfügung nach mündlicher Verhandlung oder schriftlicher Äußerungsmöglichkeit des Garantiegäubigers erlassen wurde.

2. Reaktionsmöglichkeiten des Garantiegäubigers

Der Garantiegäubiger ist bei Inanspruchnahme „seiner“ Garantie an einer möglichst zeitnahen und reibungslosen Auszahlung des Garantiebetrags interessiert.

Hierzu sollte er nach dem Entschluss, die Garantie in Anspruch zu nehmen, zügig und ohne lange Vorankündigungen **gegenüber dem Garantieschuldner** handeln. Dieser kann ansonsten seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme ohne Zeitdruck gründlich vorbereiten. Um das Risiko zu reduzieren, per einstweiliger Verfügung eines (Schieds-) Gerichts die Inanspruchnahme aus der Garantie untersagt zu bekommen, kann sich die Hinterlegung einer Schutzschrift anbieten. Bei dieser handelt es sich um einen vorsorglichen Schriftsatz an das zuständige Gericht. Geht dort ein Antrag des Garantieschuldners ein, hat der Richter die Argumente des Garantiegäubigers aufgrund der Schutzschrift direkt vorliegen und muss nicht allein auf Grundlage der Darstellung des Garantieschuldners über den Erlass der einstweiligen Maßnahme entscheiden. Dies erhöht die Chancen, dass der Erlass einer einstweiligen Maßnahme verhindert werden kann.

Auch **gegenüber der Bank** kann der Garantiegäubiger tätig werden. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die auf Auszahlung des Garantiebetrags gerichtet ist, ist allerdings nur in besonderen Ausnahmefällen Erfolg versprechend. Eine Zahlungsverfügung wäre in der Regel vorgreiflich. Stattdessen könnte der Garantiegäubiger eine reguläre Zahlungsklage mit dem Argument erheben, dass eine Zahlung aus der Garantie nicht missbräuchlich wäre. Obwohl eine solche Klage Zeit in Anspruch nimmt und Kosten verursacht, kann diese im Vergleich zu einer gegen den Garantieschuldner gerichteten Klage dennoch vorzugswürdig sein, da über die Garantiezahlung in der Regel immer noch einfacher und damit zügiger entschieden werden kann als über die besicherte Forderung. Abgesehen davon kann eine Klage gegen die Bank auch bei Solvenzbedenken in Bezug auf den Garantieschuldner sinnvoll sein. Anwendbares Recht und Gerichtsstand sind regelmäßig in der Garantie festgelegt.



Dr. Stephan Bausch, D.U.

Partner

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Köln

Telefon +49 221 9937 18746

stephan.bausch@luther-lawfirm.com

Feedback

Sehr geehrte Abonnetin, sehr geehrter Abonnent,

wir versuchen ständig, unseren Newsletter weiter zu verbessern und die für Sie relevanten Informationen Ihren Erwartungen gerecht zur Verfügung zu stellen. Daher bitten wir Sie um ein kurzes Feedback. Sie können das Formular bequem am PC ausfüllen und über den unten stehenden Button („senden“) einfach per E-Mail zurücksenden. Alternativ können Sie den ausgefüllten Fragebogen auch per E-Mail an marketing@luther-lawfirm.com oder per Fax an +49 221 9937 110 zurücksenden.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wie bewerten Sie die inhaltliche Qualität unserer Newsletter-Artikel? (Schulnotensystem)	
1 2 3 4 5 6	
Wie bewerten Sie die Länge der Newsletter-Artikel?	
1 2 3 4 5 6	
Wie bewerten Sie die Zusammenstellung der behandelten Themen?	
1 2 3 4 5 6	
Wie bewerten Sie die Anzahl der behandelten Themen?	
1 2 3 4 5 6	
	An wen dürfen wir den Newsletter noch schicken?
	Welche Erscheinungsform bevorzugen Sie?
	<input type="checkbox"/> Digitales PDF <input type="checkbox"/> Webseiten-Artikel
	Ihre Anregungen zu unserem Newsletter:

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Reinhard Willemsen Luther Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Karlstraße 10-12, 80333 München,
Telefon 49 89 23714 25792 , Telefax 49 89 23714 110
reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Automotive“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig,
London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart

Luther Corporate Services: Delhi-Gurgaon, Kuala Lumpur, Shanghai, Singapur, Yangon

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com.

Auf den Punkt. Luther.

